

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
**Büro für Vereins-, Versammlungs-
und Medienrechtsangelegenheiten**
1010 Wien, Schottenring 7-9
Tel.: 31310/DW, Telefax: 31310-7958
E-Mail: bpdw.vereinsbuero@polizei.gv.at
DVR: 0003506

Wien, am 26.03.2003

Referent: ARätin Schwaiger
Durchwahl: 75308

Zahl: X-9033

Betreff: friendsandart, Kunstverein

An den Verein w.o.
Rinnböckstr. 71/1/4
1110 Wien

Beilage: unbeglaubigte Abschrift der Statuten
Auszug aus dem Vereinsregister

Die Errichtung des im Betreff genannten Vereines wurde der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 25.02.2003 angezeigt. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein ist somit am 25.3.2003 entstanden und kann seine Tätigkeit beginnen.

Der Vorstand
gez.: Mag. Scherhak, Hofrat



Hinweise:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutenmäßigen **Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) bekannt zu geben.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede **Änderung** seiner für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** **binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung **anzuzeigen**.

Ein **Verstoß** gegen diese genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Achtung! Hat ein Verein **nicht innerhalb eines Jahres** ab seiner Entstehung **organschaftliche Vertreter bestellt**, ist er von der Vereinsbehörde **aufzulösen** .

Statuten des Kunstvereins „friendsandart“

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „friendsandart“, Kunstverein.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1, Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung zeitgenössischer Kunst und ihres Umfeldes wie Fotografie, bildende Kunst, Grafik-, Raum-, Sound- und Visualesign sowie die Sensibilisierung des journalistischen Umfeldes.

- 2.2 Der Verein setzt sich zum Ziel, die Förderung zeitgenössischer Kunst und ihres Umfeldes wie Fotografie, bildende Kunst, Grafik-, Raum-, Sound- und Visualesign sowie die Sensibilisierung des journalistischen Umfeldes durch Tätigkeiten, wie etwa dem Aufbau eines Archivs, welches via elektronischer Medien der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, die Organisation von Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen zu erreichen und bezweckt, die Ergebnisse seiner Tätigkeit letztlich jedem Staatsbürger zur Verfügung zu stellen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 Aktivitäten im Eventbereich, Showroomangebote, Medien- und Pressebetreuung, Preisvergaben und Wettbewerbe, Projektunterstützungen, Vorträge und Ausstellungen, Workshops sowie Informations-, Beratungs- und
 - 3.1.2 Regelmäßige Publikationen im Bereich bildende Kunst und ihres Umfeldes.
 - 3.1.3 Sammlungs-, und Archivtätigkeit
- 3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - 3.2.2 Vereinnahmung von Entgelten aus der Durchführung von Veranstaltungen, Showroomaktivitäten sowie durch die Herausgabe von Medien aller Art,
 - 3.2.3 Subventionen und Sponsoring, Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

4.Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche natürlichen oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5.Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Tag der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand an das Mitglied folgenden Kalendermonats.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

6.Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedschaftsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7.Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- 7.2 Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben, nicht aber den außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern zu.
 - 7.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein anderes, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied ausgeübt werden, wobei ein Vereinsmitglied höchstens fünf weitere stimmberechtigte Vereinsmitglieder vertreten darf.
- 7.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins im üblichen Umfang in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem Verein dadurch entstandenen Kosten ganz oder teilweise gefordert werden.
- 7.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- 7.3.1 Die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane zur Gänze und bei Fälligkeit pünktlich zu bezahlen.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von Verpflichtungen zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- 7.5 Der Verein kann Angestellte haben.
- 7.6 Wenn Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) Tätigkeiten für den Verein ausüben, die über die übliche Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes (Vorstandsmitgliedes) hinausgehen, so ist hierfür die Vereinbarung von Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen zulässig.

8.Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9. und 10.), der Vorstand (Punkte 11. und 13.), die Rechnungsprüfer (Punkt 14.) und das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechtsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die Mitglieder vom Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechtsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaftsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

12.Aufgabenkreis des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Vorbereitung der Generalversammlung;
- 12.1.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 12.1.7 Ernennung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

13.Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann vertritt den Verein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung

- 13.2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- 13.5 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.a Der Beirat

- 13a.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat als beratendes Gremium berufen. Dieser Beirat ist kein Organ des Vereins. Es können ihm auch Personen angehören, die keine Vereinsmitglieder sind, da er lediglich beratende Funktionen hat. Die Bestimmung der Anzahl der Beiratsmitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung bleibt dem Vorstand überlassen.

14.Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15.Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern

zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt ist der Obmann der Liquidator.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34ff BAO für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für gleiche oder ähnliche Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinne des Punkt 2. entsprechen, somit insbesondere für Zwecke der Förderung zeitgenössischer Kunst, zu verwenden.